

58. 1. Gehört es zum Begriffe der Verträge über Handlungen, daß im einzelnen bestimmte Handlungen der einen Seite, und ebenso bestimmte Handlungen oder eine sonstige ganz genau vereinbarte Vergütung der Gegenseite stipuliert seien?

2. Mangelt es dem Allgemeinen Landrechte an einer Norm für einen Anspruch des Wortgetreuen gegen den Wortbrüchigen, wenn bei einer zur Erzeugung der einfachen Vertragsklage der Schriftform bedürftenden, indessen nur mündlich getroffenen Abmachung der beiderseitigen Leistung von Handlungen jeder der beiden Verabredenden die verabredeten Handlungen nur teilweise geleistet hat?

3. Sind bei der Wertsausgleichung der beiderseitigen Leistungen in den unter 2. gekennzeichneten Rechtsverhältnissen nur die auf Kontinuität berechneten Leistungen zu berücksichtigen?

I. Civilsenat. Ur. v. 8. November 1882 i. S. M. (Rl.) w. S. (Wekl.)
Rep. I. 389/82.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die drei in der Überschrift aufgestellten Fragen sind verneint aus folgenden

Gründen:

„1. Es ist unrichtig, daß es zum Begriffe der Verträge über Handlungen im Sinne des Allgemeinen Landrechtes gehöre, daß im

¹ Vgl. Oppenhoff, Die preuß. Gesetze über die Ressortverhältnisse zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden S. 349 Note 63, S. 352 Note 90, S. 353 Note 93, 94, S. 356 Note 111. D. C.

einzelnen bestimmte Handlungen der einen Seite und ebenso bestimmte Handlungen oder eine genau vereinbarte sonstige Vergütung von der anderen Seite stipuliert seien. Der §. 869 A.L.R. I. 11 sagt nur:

Verabredungen, nach welchen Gelder oder Sachen für übernommene Handlungen oder Unterlassungen, oder Handlungen und Unterlassungen gegen einander, versprochen werden, sind nach den Regeln der lästigen Verträge zu beurteilen.

Nach den §§. 870. 872 a. a. O. muß folgeweise bei solchen Verträgen der Wille der Kontrahenten darauf gerichtet sein, daß die Handlungen, bezw. Unterlassungen, überhaupt vergütet werden sollen. Nach den §§. 871. 873. 874 soll, auch wenn nichts ausdrücklich über die Vergütung bestimmt ist, doch, wenn die übernommene und geleistete Handlung zu den gewöhnlichen Nahrungs- und Berufsgeschäften des Übernehmenden gehört, der gewöhnliche Lohn nach dem Gutachten der Sachverständigen, und, wenn jene Voraussetzung nicht vorliegt, aber doch kein Wille freigebiger Übernahme und Leistung anzunehmen ist, Vergütung nach dem niedrigsten, durch Sachverständige zu bestimmenden Satze gefordert werden dürfen.

Der §. 71 A.L.R. I. 5 bestimmt:

daß Verträge unverbindlich seien, deren Gegenstand sich gar nicht nicht bestimmen lasse, oder deren Bestimmung oder Erfüllung der Willkür des Verpflichteten lediglich überlassen sei.

Nach Doktrin und oberstrichterlicher Judikatur wird weder durch letztere Bestimmung ausgeschlossen, daß der Umfang der Verpflichtung dem billigen Ermessen des Verpflichteten überlassen werde, noch durch die ersterwähnten Bestimmungen, daß die übernommenen Handlungen und Unterlassungen, sowie deren Vergütung nicht in genauer Einzelheit und Bestimmtheit verabredet sein, sondern die Bestimmung durch Schlußfolgerung auf das nach den konkreten Umständen (der Lebensstellung der Kontrahenten und sonstigen Voraussetzungen des Vertragsschlusses, sowie nach dem in ähnlichen Fällen Usuellen und angemessen Erscheinenden) erfolgen und das so Bestimmte für implicite gewollt erachtet werden dürfe. Diese richtigen Prinzipien sind (namentlich bei Verträgen über Altenteile) vielfach zur Anwendung gebracht worden.

2. Verfehlt ist ferner die Ausführung des Berufungsurteiles, daß,

auch wenn ein Vertrag über Handlungen für vorliegend erachtet werden sollte, der Klagenspruch daran scheitere, daß bei dem Mangel des schriftlichen Vertragschlusses und dem mehr als fünfzig Thaler im Werte betragenden Vertragsgegenstande, sowie der dadurch bedingten Anwendung der §§. 165—168 A. O. R. I. 5, aus letzteren Bestimmungen sich keine die Klageforderung stützende Norm herleiten lasse, weil der §. 167 a. a. D. (an dessen Anwendung man zunächst zu denken geneigt sein könnte) nur den Fall normiere, in welchem der bei der Abrede Beharrende teilweise geleistet, der Wortbrüchige noch nichts geleistet habe und die Annahme der Restleistung des Beharrlichen und seine eigene ganze Leistung verweigere, weil ferner nach §. 168 a. a. D. Forderungen auf Entschädigungen und Interesse aus der von dem einen oder dem anderen Teile verweigerten Erfüllung bei einem bloßen mündlichen Vertrage nicht stattfinden.

Das Allgemeine Landrecht hat die betreffende Materie keineswegs so geregelt, daß es zwar eine Norm für die Ausgleichung bei einseitiger teilweiser Leistung des Wortgetreuen und Wortbrüchigkeit des noch gar nicht geleistet habenden Gegenteiles gegeben hätte, indessen keine Norm für den Fall beiderseitiger teilweiser Leistung und Wortbrüchigkeit des einen Teiles. Es liegt vielmehr den §§. 155—168 A. O. R. I. 5 das Prinzip zu Grunde, daß (im Falle bei einer mündlichen, der Schriftform zur Erzeugung des einfachen Klagerrechtes auf Erfüllung bedürftigen Abmachung noch nicht von beiden Seiten vollständig erfüllt ist, wohl aber überhaupt Leistungen erfolgt sind) in erster Linie die Herstellung des früheren Vermögenszustandes jedes Teiles, insoweit derselbe durch jene Leistungen verändert worden war, durch naturale Restitution angestrebt, wenn diese natürlichste Art der Wiederherstellung nicht möglich sei, doch die Bereicherung eines Teiles auf Kosten des anderen verhütet werden solle. Dieses allgemeine Prinzip ist dann für einige Fälle (unter Berücksichtigung des Wesens einzelner Leistungsarten und der angezeigten günstigeren Behandlung des Wortgetreuen) kasuistisch modifiziert. In den Fällen, in welchen eine solche Modifikation nicht besteht (wie im Falle der Abrede auf Leistungen beider Teile, bewirkter Teilleistung jedes Teiles und dann eintretender Wortbrüchigkeit) müssen die beiderseitigen Leistungen nach ihrem Werte geschätzt, in Verhältnis gesetzt und die Differenz zu Gunsten des einen Teiles durch Zahlung in dem allgemeinen gesetzlichen Wertmesser und tauschwertigen über-

haupt zur Wertausgleichung geeigneten Cirkulationsmittel, d. h. in Gelde, ausgeglichen werden. Die Forderung dieser Ausgleichung ist keine Forderung auf Entschädigung oder Interesse aus der von dem einen oder anderen Teile verweigerten Erfüllung.

3. Unrichtig ist es ferner, wenn in dem Berufungsurteile ausgeführt wird, selbst im Falle der Anwendbarkeit des §. 167 A. L. R. I. 5 auf den vorliegenden Fall, dürften keinesfalls diejenigen Leistungen des Klägers bei der Wertausgleichung in Betracht kommen, welche nicht fortlaufend zu prästieren gewesen seien, sich also nicht in geleistete und rückständige zerlegen lassen; die fortlaufend zu prästierenden Leistungen des Klägers und seiner Ehefrau seien dagegen durch den ihnen gewährten Lebensunterhalt ausgeglichen. Letztere Annahme entbehrt gänzlich der Begründung. Erstere Ausführung ist rechtsirrtümlich. Wenn der Wille der Verabredenden auf ein Obligationsverhältnis gerichtet ist, in welchem einer kontinuierlichen Leistung (z. B. die Gewährung lebenslänglichen Unterhaltes) als Gegenleistung gegenübergestellt sind die Fertigung eines Werkes in einmaliger Herstellung und kontinuierlich während der Lebensdauer zu prästierende Dienstleistungen, so kann derjenige, welcher nach Fertigung des Werkes und Gewährung der Dienstleistungen während einiger Zeit, in welcher auch der Lebensunterhalt gewährt ist, wortbrüchig wird, nicht durch seine wortbrüchige Verweigerung fernerer Gewährung des Lebensunterhaltes und der Annahme der offerierten ferneren Dienstleistungen sich von der Wertausgleichung bezüglich des von dem Wortgetreuen gefertigten Werkes entziehen. Diese Fertigung des Werkes ist ein Teil desjenigen, was der Wortgetreue bereits vor dem Wortbruche des Gegenteiles geleistet hatte, müßte daher bei der Wertausgleichung zur Berechnung gezogen werden.“ . . .